

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 19.11.2013

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 458), zuletzt geändert am 03.02.2021 (GBl. S. 55), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert am 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. I S. 349) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1.1 § 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Ehrengrabstätten
- e) Kindergräber

nur Waldfriedhof:

- f) Anonyme Grabstätten

nur Waldfriedhof und Friedhof im Stadtteil Schlatt u. Kr.

- g) Urnennischen

1.2 § 13 Abs. 2 und 9 erhalten folgende Neufassung:

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfach- und Tiefgräber für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten als Kindergräber

- (9) Die Längen und Breiten betragen pro Stelle 2,00 m und 1,00 m, bei Kindergräbern 1,50 m und 1,00 m, bei Urnengräbern 1,00 m und 1,00 m. Für den Fall, dass Freiflächen und Lücken zwischen bereits bestehenden Grabstätten geschlossen werden, sind Abweichungen von den Maßen aus Satz 1 um je 10 cm möglich.

1.3 § 14 Abs. 2 und 7 erhalten folgende Neufassung:

- (2) Gemeinschaftsgrabstätten sind als Reihen- oder Wahlgrabstätte möglich und beinhalten auch die gärtnerische Gestaltung und Pflege des Grabes über die gesamte Ruhe- und Nutzungszeit.

Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenreihengrab,
- b) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahlgrab,
- c) Gemeinschaftsgrabstätten als Reihengrab,
- d) Gemeinschaftsgrabstätten als Wahlgrab,
- e) Gemeinschaftsgrabstätten als Baumreihengrab,
- f) Gemeinschaftsgrabstätten als Baumwahlgrab,
- g) Gemeinschaftsgrabstätten als Rasenreihengrab,
- h) Gemeinschaftsgrabstätten als Rasenwahlgrab
- i) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenreihengrab in gepflegtem Grabfeld
- j) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahlgrab in gepflegtem Grabfeld
- k) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenreihengrab in der Wiese
- l) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahlgrab in der Wiese
- m) Gemeinschaftsgrabstätten Urnenreihengrab als naturnahe Grabstätte
- n) Gemeinschaftsgrabstätten Urnenwahlgrab als naturnahe Grabstätte

nur Waldfriedhof:

- o) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenreihengrab in vorhandenem Waldbestand
- p) Gemeinschaftsgrabstätten als Urnenwahlgrab in vorhandenem Waldbestand

- (7) Die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte V und VI obliegt bei Gemeinschaftsgrabstätten der Stadt Singen.

Hinsichtlich der Grabkennzeichnung bei Gemeinschaftsgrabstätten gelten folgende Differenzierungen:

- a) beim Urnereihengrab ist der Grabstein enthalten, wobei die Beschriftung Vor- und Nachnamen und Jahreszahlen (Geburts-/ Sterbejahr) von der Stadt Singen beauftragt werden.
- b) beim Urnewahlgrab gilt dies entsprechend dem Reihengrab; eine zweite bzw. weitere Beschriftung ist jedoch nicht enthalten. Diese wird von der Stadt Singen beauftragt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- c) bei Baumreihen- und Baumwahlgräbern ist die Grabstele einschließlich Erst- und Zweitbeschriftung enthalten (beauftragt durch Stadt Singen).

d) beim Urnenreihen-/Urnenwahlgrab im vorhandenen Waldbestand ist der Akazienstamm einschließlich Erst- und Zweitbeschriftung enthalten (beauftragt durch Stadt Singen).

e) beim Urnenreihen-/Urnenwahlgrab in gepflegtem Grabfeld, in der Wiese und als naturnahe Grabstätte sind Stele, Grabstein oder Steinplatte enthalten; die Beschriftung ist jedoch nicht enthalten. Diese wird von der Stadt Singen beauftragt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

f) bei Reihen- bzw. Wahlgräbern sind die Grabsteine nicht enthalten und müssen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz beauftragt werden; hier gilt als besondere Gestaltungsvorschrift, dass die Ausführung mit einem liegenden Natursteinfindling erfolgen muss.

g) bei Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgräbern sind die Grabsteine nicht enthalten und müssen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz beauftragt werden.

1.4 § 26 erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben

1.5 § 29 erhält folgende Neufassung:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

1.6 Das zur Friedhofssatzung zugehörige Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Stadt Singen (Hohentwiel)

Gebührentatbestand	Gebühr		
	Netto	MwSt.	Brutto
A. Verwaltungsgebühren			
Prüfung eines Antrages auf Errichtung, etc. eines Grabmales und von Einfassungen, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen	125,00 €		125,00 €
Prüfung eines Antrages auf gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	250,00 €		250,00 €
Prüfung eines Antrages auf Erlaubnis zur Feuerbestattung	70,00 €		70,00 €
Vornahme einer Leichenschau (falls keine Kremation im Krematorium Singen)	125,00 €		125,00 €

Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab:			
a) Abholung, Anbringen der Inschrift u. Wiederversetzen eines Grabmales	800,00 €		800,00 €
b) Anbringen einer weiteren Inschrift gleichzeitig mit der Erstaufstellung eines Grabmales	400,00 €		400,00 €
Kremation mit Angehörigen	50,00		50,00 €
B. Benutzungsgebühren			
Kleine Trauerhalle Singen und Trauerhallen in den Ortsteilen	250,00 €		250,00 €
Große Trauerhalle Singen	350,00 €		350,00 €
Trauerhalle Hausen und Beuren	180,00 €		180,00 €
Aufbahrungsraum mit Kühlzelle (1 Woche)	120,00 €		120,00 €
Ab 8. Tag pro jedem weiteren Tag	60,00 €		60,00 €
C. Gebühren für Bestattungen / Beisetzungen			
Bestattung / Beisetzung			
Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €		500,00 €
Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	800,00 €		800,00 €
Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.200,00 €		1.200,00 €
Tieferbettung zusätzlich	400,00 €		400,00 €
Tot- und Fehlgeburt	200,00 €		200,00 €
Urne (mit Trauerfeier)	600,00 €		600,00 €
Urne (ohne Trauerfeier)	400,00 €		400,00 €
Weitere Urne gleichzeitig (zusätzlich zur Urnenbeisetzungsgebühr)	60,00 €		60,00 €
Ausgrabung			
Leiche	3.600,00 €		3.600,00 €
Urne	400,00 €		400,00 €
Wiederbestattung / -beisetzung			
Leiche in dasselbe Grab	500,00 €		500,00 €
Leiche (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) in ein anderes Grab	600,00 €		600,00 €
Leiche (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) in ein anderes Grab	1.000,00 €		1.000,00 €
Urne	300,00 €		300,00 €
D. Gebühren für Grabverfügungen/Grabnutzungen			
Reihengrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)	1.000,00 €		1.000,00 €
Urnenreihengrabstätte (15 Jahre Ruhezeit)	600,00 €		600,00 €
Wahlgrabstätte, pro Stelle (25 Jahre Nutzungszeit)	2.800,00 €		2.800,00 €
Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit)	1.600,00 €		1.600,00 €
Urnenwahlinsche für 2 Urnen (15 Jahre Nutzungszeit)	800,00 €		800,00 €
Urnenwahlinsche für 4 Urnen (15 Jahre Nutzungszeit)	1.600,00 €		1.600,00 €
Kindergrab (15 Jahre Nutzungszeit)	300,00 €		300,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab (15 Jahre Ruhezeit)	2.000,00 €		2.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab (15 Jahre Nutzungszeit)	4.000,00 €		4.000,00 €

Gemeinschaftsgrabstätte Reihengrab (25 Jahre Ruhezeit)	4.600,00 €		4.600,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Wahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit)	7.200,00 €		7.200,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumreihengrab (15 Jahre Ruhezeit)	950,00 €		950,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumwahlgrab (15 Jahre Nutzungszeit)	1.700,00 €		1.700,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenreihengrab (25 Jahre Ruhezeit)	1.600,00 €		1.600,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit)	3.400,00 €		3.400,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab in gepflegtem Grabfeld (15 J. Ruhezeit)	1.000,00 €		1.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab in gepflegtem Grabfeld (15 J. Nutzungszeit)	1.800,00 €		1.800,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab in der Wiese (15 Jahre Ruhezeit)	1.100,00 €		1.100,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab in der Wiese (15 Jahre Nutzungszeit)	2.000,00 €		2.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab als naturnahe Grabstätte (15 J. Ruhezeit)	1.000,00 €		1.000,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab als naturnahe Grabstätte (15. Nutzungszeit)	1.800,00 €		1.800,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenreihengrab in vorh. Waldbestand (15 J. Ruhezeit)	900,00 €		900,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab in vorh. Waldbestand (15. J. Nutzungszeit)	1.600,00 €		1.600,00 €
Anonyme Erdreihengrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)	1.000,00 €		1.000,00 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte (15 Jahre Ruhezeit)	600,00 €		600,00 €
Anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (15 Jahre Ruhezeit)	250,00 €		250,00 €
Grabverlängerung (monatl. Abrechnung – Gebührensatz je Monat)			
Wahlgrabstätte, je Stelle	9,33 €		9,33 €
Urnenwahlgrabstätte	8,89 €		8,89 €
Urnenwahlinsche für 2 Urnen	4,44 €		4,44 €
Urnenwahlinsche für 4 Urnen	8,89 €		8,89 €
Kindergrab	2,00 €		2,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Urnenwahlgrab	22,22 €		22,22 €
Gemeinschaftsgrabstätte Wahlgrab	24,00 €		24,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte Baumwahlgrab	9,44 €		9,44 €
Gemeinschaftsgrabstätte Rasenwahlgrab	11,33 €		11,33 €
Gemeinschaftsgrabstätte in gepflegtem Grabfeld	10,00 €		10,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte in der Wiese	11,11 €		11,11 €
Gemeinschaftsgrabstätte als naturnahe Grabstätte	10,00 €		10,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte in vorhandenem Waldbestand	8,89 €		8,89 €
E. Sonstige Leistungen			
Bestattungsdienste (allgemeine Verwaltungsgebühr für Tätigkeiten im Rahmen des Friedhofes)	50,00 € je angefangenen Stunde		50,00 €
Trittplatten für Grabzwischenwege			
a) Reihen-/Wahlgrabstätte pro Stelle	200,00 €		200,00 €
b) Urnenreihen-/Urnenwahl- und Kindergrabstätte	160,00 €		160,00 €
F. Gebühren Krematorium			

Kremation bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	228,9916 €	43,51 €	272,50 €
Kremation ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	457,9832 €	87,02 €	545,00 €
Zuschlag für Schwergewichtige ab 200 kg (inkl. Sarg)	42,0168 €	7,98 €	50,00 €
Urnenversand	50,4202 €	9,58 €	60,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 18.03.2026

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.